

**18./19.10.2013 in Berlin:
Mitgliederversammlung und Herbsttagung zum Gewerblichen Rechtsschutz und
Urheber- und Medienrecht**

Auch im Jahr 2013 lud die AGEM Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien zum Abschluss eines abwechslungsreichen Veranstaltungsjahres mit einer Fachveranstaltung zum Domainrecht in Hamburg, einer hochspannenden Fachveranstaltung zum Online Reputation Management auf dem DAT in Düsseldorf und zahlreichen Workshops zur Mitgliederversammlung und Herbsttagung nach Berlin. Die Teilnehmer erwartete wie gewohnt ein facettenreiches Programm mit Vorträgen zum Designrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Presse- und Äußerungsrecht sowie zum Verfahrensrecht.

Den Auftaktvortrag hielt direkt im Anschluss an die Mitgliederversammlung Rechtsanwalt Prof. Dr. Gordian Hasselblatt, Köln, Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der AGEM. Gewohnt locker und spannend präsentierte Hasselblatt die aktuelle Rechtsprechung im Designrecht mit urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bezügen. Natürlich waren die zahlreichen, zwischen zwei großen Computerherstellern geführten Verfahren zu Tablet PCs eines der hochaktuellen Themen.

Im Markenrecht sind Abgrenzungsvereinbarungen aus der Praxis des Fachanwalts für gewerblichen Rechtsschutz nicht wegzudenken. Aber halten Sie immer dem Kartellrecht stand? Dieser Frage ging im zweiten Vortrag des Tages Rechtsanwalt Dr. Stefan Abel, München nach. Entscheidungen aus der Welt der Mode wie Jette Joop und Peek & Cloppenburg dienten hier der Illustration der rechtlichen Besonderheiten.

Direkt aus einem großen Zeitungsverlagshaus im Rheinland präsentierte im nächsten Programmteil Rechtsanwältin Dr. Karen Rinsche, Justitiarin der Rheinischen Post Mediengruppe, Düsseldorf, die Grundsätze der Verlagsberichterstattung. Die Verdachtsberichterstattung ist grundsätzlich zulässig. Aber: „Irgendetwas bleibt immer hängen“ – und weil das so ist, sind für eine zulässige Verdachtsberichterstattung bestimmte Voraussetzungen zu beachten, insbesondere muss dem Betroffenen vor der Veröffentlichung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Mit dem wenige Tage vor der Tagung in Kraft getretenen Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken werden auch wichtige neue gesetzliche Regelungen für anwaltliche Abmahnungen geschaffen. Nicht nur die Bezeichnung des neuen Gesetzes, auch eine handwerklich wenig gelungene Leistung des Gesetzgebers bei der Formulierung und inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes waren Anlass für eine lebhaft diskutierte Diskussion über das Thema des letzten Vortrags des ersten Veranstaltungstages. Viele unnötige neue Unklarheiten und Probleme hat der Gesetzgeber geschaffen, so ein Fazit von Rechtsanwalt Dr. Stefan Maaßen, Köln.

Der erste Veranstaltungstag schloss mit einer Führung durch das beeindruckende alte Berliner Postamt, welches wohl das erste Postmuseum und nun das Museum für Kommunikation beherbergt. Danach sorgte Sarah Wiener, deren Restaurant ebenfalls in dem Museum beheimatet ist, vorzüglich für das leibliche Wohl.

Den zweiten Veranstaltungstag eröffnete Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, Berlin. Er besprach sehr praxisnah die zu beachtende Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle von urheberrechtlichen Nutzungsverträgen. Dabei durchschritt er anhand vieler Gerichtsentscheidungen anschaulich alle wichtigen Fragen im Hinblick auf die Überprüfbarkeit und Rechtmäßigkeit von häufig verwendeten AGB-Klauseln.

Nach der Kaffeepause befasste sich Prof. Nordemann unter dem Thema „Verfahrensrecht I“ mit der jüngeren Rechtsprechung zum umstrittenen Streitgegenstandsbegriff. Er ging dabei auf alle wichtigen Gerichtsentscheidungen seit den TÜV-Entscheidungen ein und veranschaulichte die Folgen für die Praxis im Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht. Klar ging daraus hervor, dass die richtige Bestimmung des Streitgegenstandes im Gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht erhebliche prozessuale Bedeutung hat.

Im „Verfahrensrecht II“ zeigte Rechtsanwalt Sebastian Böttger, Köln, wie bzw. unter welchen Voraussetzungen es im Ausland möglich ist, einstweilige Verfügungen zuzustellen und zu vollstrecken. Er ging dabei insbesondere auf die vielen ungeklärten Folgen der Änderungen in der EuGVVO ein. Das Fazit zur Durchsetzung einer einstweiligen Verfügung im Ausland bleibt leider, dass das Bestrafungsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat immer leichter und deshalb sinnvoller ist.

Den Schlussvortrag hielt Universitäts-Professorin Prof. Dr. Eva Ines Obergfell, Berlin. Ihr Thema war die Haftung der natürlichen Person im gewerblichen Rechtsschutz und im Presserecht, vor allem als Haftungsperson neben bzw. anstatt einer juristischen Person. Die Haftung von Privatpersonen nach UWG und Markenrecht, die Haftung des Organwalters, also der natürlichen Person hinter dem Organ und die Haftung der natürlichen Person im Presserecht, insbesondere das sog. Laienprivileg, waren wichtige Inhalte Ihres Vortrags. Gerade in der Welt der Blogs, in der zum Teil sehr spezialisierte „Laien“ auf fachlich hohem Niveau mit sehr großer Reichweite Inhalte veröffentlichen, wird die Frage der Übertragung der Haftungsgrundsätze des sog. Laienprivilegs heute viel diskutiert.

Rechtsanwältin Bettina Trojan, Köln; Rechtsanwalt Jens K. Fusbahn, Düsseldorf